

Staatsarchiv Würzburg, Kloster Ebrach Akten (D 8) 3270

In einem Gutachten des Kloster Ebrach über Besitz und Rechte in Schallfeld heißt es, dass die Ebracher Untertanen dort zentfrei seien, ausschließlich dem Abt huldigten und Ebrach die volle Vogtei über seine Untertanen habe. Das für sie zuständige Hochgericht ist das Klostergericht in Herlheim. Ohne Datum (18. Jh.)

Schalckfeldt oder Schallfeldt ist ein vermischtes ganerbisches dorff unweit Geroltzhoffen gelegen, hat in die 20 oder mehr lehenherrn, aber Würtzburg hatt über alle gütter unnd unterthanen, aussgenommen die ebrachischen, alles gebott und verbott, steür, folg, rais et cetera.

Im Jahr Christi 1268 haben graff Herman von Castell und mit seiner verwilligung Bertholdus ritter genand Kilholtz ihre gütter und lehen dem closter Ebrach verkaufft.

Anno 1289 hatt abbt Winricus zwischen Erckengero von Sauensheim undt seinen kindern Fridrich, Conrad, Jutha und Elisabeth mit güthern einen tausch getroffen also das sie dem alle ihre gütter zu Schalckfeld dem closter, das closter aber ihnen seine gütter zu Hemmersheimb übergeben haben mit consens ihres vettern Hildebrandi, rittern von Sauensheimb.

[...]

Vogtey

In der Schalckfelder dorffsordnung wird herr abbt Hieronymus der erste dorffsherr genennt, aber Zabelstein oder Würtzburg will itzt nicht allein die praeeminenz sondern auch das

obergebott und uff der gemein allein haben. Aber Ebrach hat uff all seinen lehen die vogtey.

Die ebrachische undertanen geben keinen centhschöpfen uff Geroltzhoffen, es seye dan, er hette ein frembd lehen zum handross, dan die ebrachische heüsser alle centfrey seint. In den 4 hohen rugen beschicht die liefferung der malefitzper-

sonen ausser dem ebrachischen lehen uff der gassen.

Die würtzburgische oder zabelsteinische underthanen geben 4, die ebrachische aber 3 siebner, welche dem amtschreiber uffm Zabelstein ihre steinsetzerspflicht leisten müssen.

Die ebrachische underthanen huldigen einig und allein einem praelaten und convent zu Ebrach, dannenhero als sie einemahl vom bischoff zu Würtzburg wider alt herkommens zur huldigung gezwungen worden, anno 1557 wieder haben müssen ledig gezehlt und dem closter zugewisen werden.

Sie haben bey dem würtzburgischen ruggericht nichts zu thun, sie wollten dan einen würtzburgischen underthanen daselbsten verklagen, sondern haben ihr hochgericht zu Herlheimb mit dem münchseigen.

Die Ebrachischen geniessen den gemein nutzen zum halben theil, hingegen müssen sie auch mit der gemeind in gemeinen sachen legen und heben.

Alle inwohner gehen in den zabelsteiner ausschuss. Dahin sie ihre folg, rais, musterung und fron leisten wie von alters herkommen, und sollen die Ebrachischen darwieder nicht getrieben werden. Wan auch ein neuerung auffbracht würde oder ein amtschreiber von seinem eigenthumb andere oder traustattische ampts intraden hinweg führen zu lassen begehren sollte, weren es die underthanen zu thun nit schuldig.

Es müssen auch alle inwohner zu Schalckfeld bey der gotteshauss- und gemein-rechnung uffm rathhauss erscheinen.

[...]